Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von
Alfred Chriesten.

1923.
Buchdruckerei G. Tobias, Gollendorf b. Patschkau.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Erst durch die Aufnahme des Gesamthandprinzips in das Gesellschaftsrecht des BGB. ist es ermöglicht worden, daß ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden kann, ohne daß diese dadurch aufgelöst wird. Das BGB. kennt zwei Arten des Ausscheidens, das Ausscheiden i. e. S. in den Fällen der Kündigung, des Todes oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters und den Ausschluß, den wir als Ausscheiden i. w. S. bezeichnet haben. Unter das Ausscheiden i. e. S. ist auch die Kündigung von seiten eines Privatgläubigers eines Gesellschafters sowie die des Ehemannes einer Gesellschafterin zu rechnen. Notwendig für das Fortbestehen der Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist das Vorhandensein einer Fortsetzungsklausel und im Gegensatz zum HGB. das Zurückbleiben mindestens zweier Gesellschafter. Beim Ausscheiden i. w. S. muß außerdem noch das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowohl bei den auf bestimmte wie auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaften hinzukommen, ebenso beim Ausscheiden i. e. S. im Falle fristloser Kündigung. Ein solcher wichtiger Grund liegt gemäß § 723/1 S. 2,2 insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrage obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Um von einem Ausscheiden überhaupt sprechen zu können, muß ferner ein Ausscheidungsgrund eingetreten sein (Kündigung, Tod, Konkurs). Als ausgeschieden gilt das betreffende Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft mangels einer Fortsetzungsvereinbarung durch das betreffende Ereignis aufgelöst würde.

Im 2. Teil unserer Arbeit haben wir uns mit den Rechtsfolgen befaßt, die sich notwendig an das Ausscheiden eines Gesellschafters knüpfen. So wächst als charakteristische Folgeerscheinung der Gesamthand mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der dem Ausscheidenden bisher zustehende Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen ipso iure, d. h. ohne Übertragungsakt, Abtretung oder Auflassung, zu. „Anteil“ bedeutet hier das persönliche Mitgliedschaftsrecht an der mit gütergemeinschaftlicher Wirkung ausgestatteten personenrechtlichen Gemeinschaft der Gesamthänder (Sohm, Gegenstand S. 68). Der Ausgeschiedene kann aber mit der Accrescenz seines Anteils seines

Rechtes nicht verlustig gehen. Sein Recht wandelt sich um in eine persönliche Forderung gegen die verbleibenden Gesellschafter, denen der Ausgeschiedene fortan als Dritter gegenübersteht. Er hat einen Anspruch auf Rückgabe der der Gesellschaft quoad usum überlassenen Gegenstände, nicht dagegen einen Anspruch auf die quoad sortem inferierten. Für durch Zufall untergegangene bezw. beschädigte Gegenstände kann er keinen Ersatz verlangen. Ferner hat der Ausgeschiedene ein Recht auf Befreiung von den gemeinschaftlichen Schulden und vor allem einen Anspruch auf die ihm zustehende Abfindungssumme wegen des Verlustes seines Anteils, vorausgesetzt, daß ein Ueberschuß sich bei Ermittelung des Abfindungsguthabens ergibt. Ebenso nimmt der Ausscheidende am Gewinn und Verlust der noch schwebenden Geschäfte teil. Durch das Ausscheiden selbst wird die Haftung des Ausgeschiedenen mit seinem Privatvermögen in keiner Weise berührt. Der Ausgeschiedene haftet mit diesem, falls nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, nach wie vor, kann aber, falls er in Anspruch genommen wurde und den Gläubiger befriedigt hat, gegen die übrigen Gesellschafter Regreß nehmen. Belanglos ist das Ausscheiden in einem für und gegen die Gesellschaft anhängigen Prozeß.

Durch die Verwebung römisch-rechtlicher Grundgedanken mit deutsch-rechtlichen Rechtsideen ist also die Gesellschaft des BGB. von der Individualität ihrer Mitglieder relativ unabhängig geworden, was einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der sociotas bedeutet. Vor allem wichtig für das Wirtschaftsleben ist aber, daß die Vorschriften der Gesellschaft des BGB. auch noch für andere Personenvereinigungen gelten, die auf diese Weise ebenfalls relativ unabhängig von dem Mitgliederbestande werden. So finden die Vorschriften der Gesellschaft des BGB. subsidiär Anwendung auf die handelsrechtlichen Gesellschaften (Art. 2 Einf. Ges. zum HGB.); ferner auf die Gelegenheitsgesellschaften. Schließlich finden sie gemäß § 54 BGB. auch Anwendung auf die nicht rechtsfähigen Vereine.